

# **Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich: Sanktionierung von Verbänden in ausgewählten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**Michael Kubiciel**

## **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Kubiciel, Michael. 2020. "Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich: Sanktionierung von Verbänden in ausgewählten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika." In *Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas: Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft*, edited by Michael Kubiciel, 51–88. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748910701-51>.

## **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**



Michael Kubiciel (Hrsg.)

# Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas

Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft

**31**

PH  
4320  
K95

Nomos

DIKE



MANZ



# Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich: Sanktionierung von Verbänden in ausgewählten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika

*Michael Kubiciel\**

## Inhalt

A. Einführung	52
I. Hintergrund	52
II. Fragestellung und Methodik	54
B. Rechtsvergleich	56
I. Republik Frankreich	56
1. Grundlagen	56
2. Voraussetzungen	57
3. Sanktionen	59
4. Verfahren	60
II. Königreich Niederlande	61
1. Grundlagen	61
2. Voraussetzungen	62
3. Sanktionen	62
4. Verfahren	63
III. Republik Österreich	64
1. Hintergrund	64
2. Voraussetzungen	65
3. Sanktionen	66
4. Verfahren	67
IV. Königreich Spanien	69
1. Hintergrund	69
2. Voraussetzungen	69



---

\* Studie erstellt im Auftrag des Verbandes Die Familienunternehmer e.V.

3. Sanktionen	71
4. Verfahren	72
V. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	73
1. Hintergrund	73
2. Voraussetzungen	73
3. Sanktionen	76
4. Verfahren	77
VI. Vereinigte Staaten von Amerika	78
1. Hintergrund	78
2. Voraussetzungen	80
3. Sanktionen	81
4. Verfahren	83
C. Zusammenfassung	86

## *A. Einführung*

### I. Hintergrund

Im August 2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ in die Ressortabstimmung eingebracht. Kernstück ist das in Artikel 1 enthaltene Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG). Das Gesetz soll – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – das „Sanktionsrecht für Unternehmen“ neu regeln.<sup>1</sup> Damit steht eine Debatte vor dem Abschluss, die seit Jahrzehnten geführt wird<sup>2</sup> und die in den letzten Jahren eine neue Dynamik erhalten hat.<sup>3</sup>

---

1 Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages von CDU, CSU, SPD, 2018, Rz. 5895-5920.

2 Überblick bei *Kubiciel*, FAZ Einspruch v. 21.8.2019.

3 Der *Referentenentwurf* (S. 53) verweist auf den von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 2013 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, den Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen von 2014 für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG, den Entwurf eines Gesetzes des Deutschen Instituts für Compliance von 2016 zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen, den Köl-

Die Reformdiskussion in Deutschland ist in zweifacher Hinsicht mit der internationalen und transnationalen Ebene verbunden: *Erstens* hat sich die Verantwortlichkeit von Verbänden für Korruption und andere Straftaten inzwischen zu einem universal anerkannten Standard entwickelt.<sup>4</sup> Dabei sorgen internationale Übereinkommen für einen Konvergenzdruck, der nicht mehr nur die Frage betrifft, ob das nationale Recht die Möglichkeit der strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen Unternehmensanktionierung vorsieht. Geprüft wird vielmehr auch, wie und in welchem Umfang das Recht umgesetzt wird, d.h. ob die Staaten sicherstellen, dass juristische Personen tatsächlich „wirksamen, angemessenen und abschreckenden“ Sanktionen unterworfen werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 OECD-Übereinkommen).<sup>5</sup> Der Harmonisierungsdruck hat in den letzten Jahren zu einer Vielzahl von Rechtsänderungen auf Ebene der Nationalstaaten geführt,<sup>6</sup> deren Inhalte auch als Erkenntnisquelle für den deutschen Gesetzgeber fungieren können. *Zweitens* ist der Blick auf Rechtsordnungen anderer Staaten deshalb von Interesse, weil deutsche Unternehmen – beim Handeln auf Weltmärkten, aber auch im Inland – in den Anwendungsbereich ausländischer Sanktionsregime geraten können. Unterschiedlich strenge Sanktionsregime und eine verschiedenartige Durchsetzung des Rechts können daher zu Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Geschäftsverkehr führen. Aus diesem Grund versteht die OECD Working Group on Bribery ihre Tätigkeit auch als Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen

---

ner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes der Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht von 2017 sowie die Frankfurter Thesen.

- 4 Engelhart, in: Brodowski et al. (Hrsg.), Regulating Corporate Criminal Liability, 2014, S. 53, 54; Referentenentwurf, S. 51 f. mit Verweis auf die Vertragsstaaten des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr und die „Hochrangigen G20-Grundsätze zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption“. Ferner Borlini, in: Rose/Kubiciel/Landwehr (Hrsg.), The United Nations Convention Against Corruption, 2019, S. 274, 283: „(A)ll but four states have adopted measures to establish the liability of legal persons (...).“
- 5 So hat sich die OECD Working Group on Bribery bei ihrer letzten Evaluierung „besorgt“ darüber gezeigt, „dass die Zahl der mit Sanktionen belegten juristischen Personen nicht annähernd im Verhältnis zu dem Gesetzesvollzug gegen natürliche Personen steht. Zudem stellt die Arbeitsgruppe mit Sorge fest, dass es deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern beim Vollzug des ordnungswidrigkeitenrechtlichen Systems der Unternehmenshaftung gibt. Siehe OECD, Phase 4 Report Germany, 2018, Rn. 297.
- 6 Vgl. OECD, Liability of Legal Persons for Foreign Bribery: A Stocktaking Report, 2016, S. 14 f.

(„levelling the playing field“).<sup>7</sup> Ein Rechtsvergleich kann daher dazu beitragen, die Konvergenz der nationalen Rechtsordnungen zu bewerten und das eigene Recht und dessen Punitivität vergleichend einzuordnen.

## II. Fragestellung und Methodik

Vor der anstehenden rechtspolitischen Entscheidung lohnt also der Blick ins Ausland: zum einen als Informationsgrundlage über „den Fundus an Ideen (...), die für die Verbesserung des bestehenden Rechts nutzbar gemacht werden können“,<sup>8</sup> zum anderen als Richtschnur für die Bewertung der nationalen Gesetzgebung.<sup>9</sup> Dem Wunsch des Auftraggebers entsprechend umfasst der nachfolgende Rechtsvergleich die einschlägigen Regelungen in der Republik Frankreich, im Königreich Niederlande, in der Republik Österreich, im Königreich Spanien, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>10</sup> Die Auswahl ist angemessen. Denn sämtliche Staaten sind wichtige Exportnationen und bedeutende Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland sowie etablierte Rechtsstaaten mit einer langen, wenn auch unterschiedlichen Rechtstradition. Die Auswahl deckt zudem das Spektrum rechtspolitischer Gestaltungen des Unternehmenssanktionenrechts zwar nicht vollständig, aber qualitativ aussagekräftig ab.<sup>11</sup>

---

7 Pieth, in: ders./Low/Bonucci (Hrsg.), *The OECD Convention on Bribery*, 2. Aufl. 2014, S. 31.

8 Weigend, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 1, 2019, § 23 Rn. 5.

9 Zu dieser Form der Strafrechtsvergleichung Eser, in: ders./Perron, *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa*, 2015, S. 1005 ff.; Weigend (Fn. 8), § 23 Rn. 14 ff.

10 Vorgaben zu Inhalt, Ausrichtung, Methodik oder konkretem Vergleichsgegenstand hat der Auftraggeber nicht gemacht.

11 Weitere strafrechtliche Regelungen neueren Datums finden sich etwa in der Schweiz, genauer: in Art. 102 Schweizerisches Strafgesetzbuch. Danach kann ein Unternehmen für eine unternehmensbezogene Straftat bestraft werden, wenn „diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden“ kann (dazu El-Ghazi, ZStW 130 (2018), 254 ff.; Hilf, ZStW 126 (2014), 73, 74 ff.: repressive Bedeutung „marginal“, da Vorschrift unklar und höchstauslegungsbedürftig, bei „hervorragender Präventivwirkung“). – In Italien gilt ein strafrechtsähnliches Sondergesetz, das eine nach Tagessätzen bemessene, maximal 1,5 Milliarden Euro betragende Geldstrafe ermöglicht und differenzierte Möglichkeiten für einen Haftungsausschluss qua Compliance vorsieht (zum Ganzen Rübenstahl, RIW 201, 505 ff.; Engelhart, Ad Le-

Unter II. werden – als Beitrag zur Auslandsrechtskunde – die Grundzüge des ausländischen Verbandssanktionenrechts vorgestellt. Der Blick richtet sich vor allem auf jene Aspekte, die im Zentrum der deutschen Diskussion stehen. Dies sind insbesondere die Grundlagen der Haftungsbegründung, der Umfang der Jurisdiktion, die Art und Höhe möglicher Sanktionen sowie grundlegende Vorgaben für die Einleitung und Erledigung von Verfahren (Legalitäts- bzw. Opportunitätsprinzip sowie Einstellung des Verfahrens gegen die Erfüllung von Auflagen). Unter III. werden die Ergebnisse vergleichend zusammengefasst, wobei der Referentenentwurf des VerSanG als *tertium comparationis* dient, das ein Rechtsvergleich notwendig voraussetzt.<sup>12</sup>

Zwei Einschränkungen sind zu machen: *Erstens* strebt diese Untersuchung lediglich einen Einzelvergleich der einschlägigen Regelungen an, keinen Makrovergleich sämtlicher Bestandteile der nationalen Rechtssysteme, in welche die Vorschriften zur Unternehmenssanktionierung eingebettet sind.<sup>13</sup> Zwar sind gerade strafrechtliche Regeln über die Sanktionierung von Unternehmen geprägt von strafrechtskulturellen, dogmatischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen eines Staates.<sup>14</sup> Auf Grundlagenunterschiede kann im Folgenden jedoch nur punktuell hingewiesen werden. *Zweitens* liegen dem Rechtsvergleich keine eigenen empirischen Untersuchungen zur Rechtswirklichkeit in den untersuchten Ländern zugrunde. Die Untersuchung beschränkt sich dennoch nicht auf das „black letter law“, sondern nimmt – soweit vorhanden und zugänglich – auch Erkennt-

---

gendum 2017, 9, 13 f.). – In Polen existiert seit 2003 ein im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU geschaffenes, sodann für verfassungswidrig erklärt, später geändertes, unklar gefasstes und selten angewandtes Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten, das eine Geldbuße erlaubt, die sich nach den Vorsteuergewinnen und den Aufwendungen bemisst, 10% des Gewinnes aber nicht übersteigen darf (*E. Weigend/Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116 (2004), 541). Gegenwärtig wird nach Auskunft meines Kollegen *Piotr Goralski* (Universität Wrocław) das polnische Gesetz nach Vorbild des französischen Rechts grundlegend überarbeitet. – Auch in Ungarn wurde im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU ein Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen geschaffen, das – auch wegen der Geltung des Opportunitätsprinzips – kaum angewandt worden ist; 2008 ist die Geltung des Opportunitätsprinzips insoweit abgeschafft worden; s. zum Ganzen in: *Santha/Dobrocsi*, in: *Pieth/Ivory* (Hrsg.), *Corporate Criminal Liability*, 2011, S. 313 ff.

12 *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 1 Rn. 9 ff.

13 Zur Abgrenzung von Mikro- und Makrovergleich *Kischel* (Fn. 12), § 1 Rn. 17 f.

14 *Kischel* (Fn. 12), § 1 Rn. 75; *Kubiciel*, *RW* 2012, 212 ff.; *Weigend* (Fn. 8), § 23 Rn. 7, 36.

nisse Dritter zur Rechtswirklichkeit (insbesondere nationale Strafverfolgungsstatistiken) in den Blick.

### B. Rechtsvergleich

#### I. Republik Frankreich

##### 1. Grundlagen

Zwischen der deutschen und französischen Strafrechtswissenschaft bzw. Kriminalpolitik findet seit Jahrzehnten nur wenig Austausch statt. Das liegt an Unterschieden in den Gesetzesystemen und der Dogmatik, aber auch an der traditionell geringen internationalen Verflechtung der französischen Rechtswissenschaft. Dennoch ist in den letzten Jahren auch im Ausland gelegentlich über das französische Unternehmensstrafrecht berichtet worden. Dies aus drei Gründen: Zum Einen zählt Frankreich mit zu den Vorreitern bei der Schaffung unternehmensstrafrechtlicher Regelungen in Kontinentaleuropa, zum Zweiten ist Frankreich die siebtgrößte Exportnation der Welt<sup>15</sup> und war 2018 der zweitwichtigste Handelspartner Deutschlands.<sup>16</sup> Zum Dritten sind die unternehmensstrafrechtlichen Regeln des französischen Code pénal (im Folgenden: CP) im Jahr 2016 durch ein wegweisendes, indes auf Korruptionsstraftaten beschränktes Sondergesetz (LOI n° 2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique, im Folgenden: Loi Sapin II) ergänzt worden.

Der im Jahr 1994 in Kraft getretene CP enthält eine Regelung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit aller (privat- und öffentlich-rechtlicher) juristischer Personen „mit Ausnahme des Staates“ (Art. 121-2 CP).<sup>17</sup> Schon frühere Entwürfe aus den Jahren 1976 bis 1983 sahen vergleichbare Rege-

---

15 Nachweis unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37013/umfrage/ranking-der-top-20-exportlaender-weltweit/>.

16 Statistisches Bundesamt, Außenhandel. Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland, 2018.

17 Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse können jedoch nur wegen Tätigkeiten bestraft werden, die im Wege einer Vereinbarung an private Unternehmen übertragen werden können, also nicht für Tätigkeiten in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse.

lügen vor.<sup>18</sup> Begründet wurde die Einführung mit präventiven und retributiven Motiven, die – in anderer Ausprägung – auch in der deutschen Diskussion zu finden sind (Verbesserung der Rechtsdurchsetzung sowie „gerechte Zurechnung“ einer Tat zur juristischen Person).<sup>19</sup> Daneben trat ein Ziel, das in der deutschen Reformdiskussion keine Rolle spielt: die Begrenzung der persönlichen Haftung der Leitungsperson.<sup>20</sup> Gegenstand grundsätzlicher Kritik sind die Regelung nicht; der Conseil constitutionnel hat sie implizit für verfassungskonform erachtet.<sup>21</sup>

## 2. Voraussetzungen

Art. 121-2 CP erlaubte die Bestrafung von juristischen Personen zunächst nur aus Anlass der Begehung eines kleineren Kreises einzelner, im Gesetz spezifizierter Straftaten. Dies führte zu einer Reihe von Widersprüchen,<sup>22</sup> so dass mit Wirkung für das Jahr 2005 diese Beschränkung aufgegeben wurde.<sup>23</sup> Der juristischen Person kann seither die Begehung (jeder) Straftat „durch ihre Organe oder Repräsentanten“ zugerechnet werden,<sup>24</sup> falls die Tat „für Rechnung“ der juristischen Person begangen worden ist („pour leur compte“).<sup>25</sup> Die Vorschrift ist insofern weit, als sie in der Praxis mit einer Verschuldens- und Haftungsvermutung verbunden ist, die sogar die Identifikation des Organs oder Vertreters obsolet machen kann.<sup>26</sup> Es fehlt zwar eine Haftung für eine Aufsichtspflichtverletzung, die die Begehung einer unternehmensbezogenen Straftat erleichtert hat (vgl. § 130 i.V.m.

---

18 Nachweise bei *Bedecarratz Scholz*, Rechtsvergleichende Studien zur Strafbarkeit juristischer Personen, 2016, S. 252.

19 Dazu und zum Folgenden *Tricot*, ZStW 126 (2014), 55, 56f.

20 Dessen ungeachtet hält Art. 121-2 S. 3 CP ausdrücklich fest, dass die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person die der natürlichen Person für dieselbe Tat *nicht ausschließt*.

21 *Deckert*, in: *Pieth/Ivory* (Fn. 11), S. 147, 151 f.; *Walther*, GA 2015, 682, 684.

22 *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 257.

23 *Tricot*, ZStW 126 (2014), 55, 59; noch nicht berücksichtigt bei *Eidam*, Unternehmen und Strafe, 5. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 124.

24 Die neuere Rspr. neigt zu einer weiten Auslegung des Begriffs „Repräsentant“, so dass auch Personen erfasst werden, an welche Verantwortlichkeiten delegiert oder subdelegiert worden sind; mit Nachweisen: *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 258 f.

25 Das Merkmal „für Rechnung“ wird weit verstanden und setzt keine Bereicherung voraus; eine Verknüpfung des Handelns mit der Tätigkeit der juristischen Person ist ausreichend; vgl. *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 260 f.

26 *Walther*, NZWiSt 2016, 181, 184.

§ 30 OWiG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG). Art. 121-3 Abs. 3 und 4 CP schaffen aber eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässige Taten (auch von Leitungspersonen).<sup>27</sup>

Das französische Modell der an die Straftat eines Organs oder Repräsentanten anknüpfenden akzessorischen Haftung hat erhebliche Konsequenzen. Ob und in welchem Umfang juristische Personen Compliance-Anstrengungen unternommen haben, ist für die Haftungsbegründung bzw. den Haftungsausschluss irrelevant. Diese Entscheidung des französischen Gesetzgebers habe „die Durchsetzung von Compliance-Programmen und anderen Elementen der corporate social responsibility bisher verhindert“, konstatiert eine französische Wissenschaftlerin.<sup>28</sup> Dieser Tendenz soll das am 8.11.2016 verabschiedete Loi Sapin II entgegenwirken. Es verpflichtet juristische Personen mit mehr als 500 Arbeitnehmern (weltweit) und einem Gesamtjahresumsatz von mindestens 100 Millionen Euro, ein – in seinen Umrissen näher beschriebenes – Compliance-Management-System zur Korruptionsprävention einzuführen. Bereits das Fehlen eines ausreichenden Compliance-Programms kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Der CP enthält – gemäß dem Prinzip der akzessorischen Haftung der juristischen Person für ihre Leitungspersonen – keine Sonderbestimmungen für die Jurisdiktion über juristische Personen, etwa solche, die auf den Sitz abstellen. Daher gelten die allgemeinen Regeln, so dass juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn auf die Tat ihres Organs oder Vertreters französisches Strafrecht Anwendung findet.<sup>29</sup> Diesbezüglich gilt das Territorialitätsprinzip (Art. 113-2 CP), das um das aktive und passive Personalitätsprinzip (Art. 113-6 f. CP) sowie ein – begrenztes – Schutzprinzip (Art. 113-10 CP) erweitert wird. Das Weltrechtsprinzip gilt nur, soweit internationale Abkommen und der CP dies ausdrücklich vorsehen (Art. 113-11 CP). Das Loi Sapin II erweitert für Korruptionsstraftaten die Jurisdiktionsregeln des CP: Es gilt auch für Taten von Ausländern mit Wohnsitz in Frankreich sowie ausländische Führungskräfte französi-

---

27 Zudem ist der Arbeitgeber nach dem Code du travail und dem Code de la sécurité sociale strafrechtlich verantwortlich, wenn durch sein Verschulden Vorschriften verletzt werden, die der Sicherheit des Personals oder der sozialen Sicherheit dienen. S. Huff, Die Freizeichnung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Pflichtendelegation im Unternehmen – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich, 2008, S. 36 ff.

28 Tricot, ZStW 126 (2014), 55, 71.

29 Art. 706-42 Code de procédure pénale regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten, nicht die grds. Jurisdiktion; missverständlich Deckert, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 147, 174 f.

scher Unternehmen.<sup>30</sup> Ist für die natürliche Person, an deren Straftat die Haftung der juristischen anknüpft, die französische Jurisdiktion begründet, gilt französisches Strafrecht auch für juristische Personen, die keinen Sitz im Inland haben.

### 3. Sanktionen

Juristische Personen können im französischen Recht mit echter Kriminalstrafe belegt werden. Der einschlägige Art. 131-37 nennt an erster Stelle die Geldstrafe. Für juristische Personen gelten weder grundsätzlich andere Strafrahmen als für natürliche Personen noch enthält das französische Strafrecht eine umsatzbezogene Geldstrafe. Vielmehr prägt das Prinzip der akzessorischen Haftung der juristischen Person für die Tat ihrer Vertreter auch das Sanktionsrecht. Für juristische Personen entspricht die Geldstrafe dem Fünffachen des Satzes, den das Gesetz, das die Tat unter Strafe stellt, für natürliche Personen festlegt (Art. 131-38 CP). Sind für natürliche Personen nur Freiheitsstrafen vorgesehen, kann gegen eine juristische Person eine Geldstrafe von bis zu einer Million Euro verhängt werden. Wegen dieser Koppelung an die für natürliche Personen geltenden Strafen fallen Sanktionen für juristische Personen vergleichsweise gering aus (siehe unten d). Eine Verschärfung der Sanktionen enthält indes das neue Anti-Korruptionsgesetz (Loi Sapin II). Es sieht einen abgestuften Reaktionsmechanismus vor, der mit einer Warnung bzw. einer Anweisung zur Behebung von Compliance-Mängeln beginnt und mit Geldstrafen bis zum Doppelten des zu Unrecht erlangten Vorteils endet.

Neben der Geldstrafe enthält der CP einen umfangreichen Katalog weiterer Straffolgen für juristische Personen. Dies sind (1.) die Auflösung von juristischen Personen, die gegründet wurden, um eine Tat zu begehen, oder deren Zweck die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens ist, (2.) das zeitlich begrenzte Verbot, bestimmte soziale oder geschäftliche Tätigkeiten auszuüben, (3.) die Anordnung einer gerichtlichen Aufsicht von bis zu fünf Jahren, (4.) der auf fünf Jahre begrenzte Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, (5.) das Verbot, Schecks auszustellen, (6.) die Einziehung sowie (7.) die Bekanntgabe der Entscheidung durch die Presse oder „audiovisuelle Kommunikationsmittel“ (vgl. Art 131-39 CP).

---

30 Schumacher/Saby, CCZ 2017, 68.

#### 4. Verfahren

Im französischen Strafverfahren gilt – anders als im deutschen Strafverfahrensrecht – das Opportunitätsprinzip (Art. 40 *Code de procédure pénale*).<sup>31</sup> Jedoch darf man die praktischen Auswirkungen dieses Unterschieds nicht überbewerten, da die deutsche Strafprozessordnung eine Reihe von Einstellungsmöglichkeiten enthält,<sup>32</sup> die das VerSanG in modifizierter Form übernimmt bzw. ergänzt. Von besonderer Bedeutung ist, dass das Loi Sapin II ein Streitbeilegungsverfahren („convention judiciale d'intérêt public“) einführt, welches den Strafverfolgungsbehörden Alternativen zur Eröffnung eines Strafverfahrens bietet. So kann unter der Auflage, die Compliance-Management-Systeme zu verbessern, die Geldbuße, die einen Bezug zu den durch den Verstoß erzielten Vorteilen haben muss (s. oben c), gedeckelt werden (auf maximal 30% des mit der Straftat verbundenen Konzernumsatzes). Die Verständigung setzt kein Schuldeingeständnis durch das Unternehmen voraus, wohl aber müssen die relevanten Tatsachen anerkannt werden. Darin wird vielfach eine Parallele zu deferred prosecution agreements gesehen.<sup>33</sup>

Vor Inkrafttreten des Loi Sapin II berichteten französische Rechtswissenschaftler von einer wachsenden Anzahl an Verurteilungen: Lag die Zahl verurteilter juristischer Personen zwischen 2002 und 2005 noch bei insgesamt 2.340 Fällen, gab es im Jahr 2010 4.292 Anklagen und 2.250 Verurteilungen.<sup>34</sup> Die strafrechtliche Haftung sei „gängige Praxis“.<sup>35</sup> Obwohl das französische Recht eine Reihe von Nebenfolgen vorsieht, werden diese nur selten angewendet. Es dominiert die Verurteilung zu Geldstrafen. Deren Höhe fällt – allerdings in der Zeit vor Inkrafttreten des Loi Sapin II – im Durchschnitt gering aus (weniger als 3.000 Euro).<sup>36</sup>

---

31 *Deckert*, in: *Pieth/Ivory* (Fn. 11), S. 147, 174.

32 *Hübner/Constantinesco*, *Einführung in das französische Recht*, 4. Aufl. 2001, S. 145.

33 *Schumann/Saby*, CCZ 2017, 68, 69.

34 Dazu mit Nachweisen *Walther*, GA 2015, 682, 683; *Tricot*, ZStW 126 (2014), 55, 59 f.

35 *Walter*, NZWiSt 2016, 181, 183. Überholt: *Deckert*, in: *Pieth/Ivory* (Fn. 11), S. 147, 175 („rarely punished“).

36 Dazu mit Nachweisen *Tricot*, ZStW 126 (2014), 55, 60.

## II. Königreich Niederlande

### 1. Grundlagen

Über das niederländische (Straf-)Recht ist in Deutschland wenig bekannt, obwohl der niederländische Allgemeine Teil des Strafrechts auch von der deutschen Dogmatik beeinflusst worden ist.<sup>37</sup> Generell spielt das Strafrecht in den Niederlanden als Mittel der Sozialkontrolle eine geringere Rolle als in Deutschland, was u.a. mit der stärkeren Institutionalisierung und Sozialkontrolle der niederländischen Gesellschaft erklärt wird, die staatliche Steuerung qua Strafrecht funktional ersetzen.<sup>38</sup> Sich über das niederländische Unternehmensstrafrecht zu informieren ist dennoch aus zwei Gründen wichtig: Zum einen sind die Niederlande die fünftgrößte Exportnation und der viertwichtigste Handelspartner Deutschlands. Zudem ist der Blick zum westlichen Nachbarn auch in rechtswissenschaftlich-kriminalpolitischer Hinsicht aufschlussreich, da das niederländische Unternehmensstrafrecht einen in der deutschen Diskussion wenig beachteten Sonderweg geht.

Die Vorschrift zur Bestrafung juristischer Personen des niederländischen Strafgesetzbuches gilt als Vorreiterregelung in Kontinentaleuropa.<sup>39</sup> Schon in den 1920er und 1930er Jahren setzte sich das Konzept der corporate criminal liability in der Rechtsprechung durch.<sup>40</sup> Seit 1951 konnten juristische Personen für Wirtschaftsstraftaten nach dem „Wet op de economische delicten“ (Gesetz über Wirtschaftsstraftaten, im Folgenden WED) sanktioniert werden. Der 1976 geschaffene Art. 51 Wetboek van Strafrecht (im Folgenden: Sr) statuiert, dass Straftaten sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen begangen werden können. Wird eine Straftat von einer juristischen Person begangen, können die dafür geeigneten und gesetzlich vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen gegen die juristische Person, gegen die für die Tat verantwortliche natürliche Personen oder ge-

---

37 Vgl. *Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, Vorwort und Rn. 502. Daher sah das niederländische Recht zunächst keine Strafbarkeit juristischer Personen vor, was der herrschenden Meinung in Deutschland während des 19. Jh. entsprach, siehe *Keulen/Gritter*, in: *Pieth/Ivory* (Fn. 11), S. 177, 178.

38 *Mincke* (Fn. 37), Rn. 500.

39 *Coffee*, in: *Eser/Heine/Huber*, Criminal responsibility and collective entities, 1999, S. 21. – Von vergleichbarem Alter ist die Regelung im Strafrecht Dänemarks (1926), vgl. *Engelhart* (Fn. 4), S. 56.

40 *Stessen*, The International and Comparative Law Quarterly, Vol. 43 (1994), 493, 500.

gen beide gemeinsam verhängt werden. Diese Regelung ist in den Niederlanden im Wesentlichen unumstritten.<sup>41</sup>

## 2. Voraussetzungen

Nach Art. 51 Sr ist die juristische Person selbst als Täter anzusehen.<sup>42</sup> Ob die Straftat einer natürlichen Person zugleich die einer juristischen Person ist, hängt nach einer Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs („Hoge Raad der Nederlanden“) davon ab, ob sie der juristischen Person „vernünftigerweise“ zugerechnet werden kann; indiziert dafür ist insbesondere die Frage, ob das Unternehmen die Kontrolle über die Straftat hatte, diese duldet oder von ihr profitierte.<sup>43</sup> Zurechenbar ist die Straftat eines Mitarbeiters daher, wenn sie Teil der offiziellen oder inoffiziellen Geschäftspolitik des Unternehmens ist oder vom Unternehmen *grosso modo* akzeptiert wird. Selbst wenn die Begehung einer Straftat unternehmensinterne Regeln verletzt, kann das Unternehmen verantwortlich sein, falls eine Kontrollperson des Unternehmens von der Handlung Kenntnis und die Möglichkeit hatte, die Begehung der Straftat zu verhindern.

Für die Jurisdiktion über juristische Personen gelten keine besonderen Regeln, da das niederländische Strafrecht nicht zwischen der Strafbarkeit natürlicher und juristischer Personen unterscheidet. Anwendung finden daher die Artt. 2 ff. Sr, die – neben dem Territorialitätsprinzip – differenzierte, auf einzelne Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen Bezug nehmende Regeln zum (aktiven) Personalitätsprinzip und dem Schutz- bzw. Weltrechtsprinzip enthalten.

## 3. Sanktionen

Juristische Personen können jeder Rechtsfolge des niederländischen Strafgesetzbuchs unterworfen werden, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Nach Art. 9 Sr sind das Geldstrafen, der Entzug bestimmter Rechte,

---

41 *Keulen/Gritter*, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 177, 191.

42 Koch, Verwaltungssanktionen im europäischen und niederländischen Verwaltungs- und Kartellrecht, 2011, S. 153.

43 Vgl. Hoge Raad v. 21.10.2003, NJ 2006, 328 (*Drijfmeest*). Dazu *Keulen/Gritter*, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 177, 182 ff. – Zum Ganzen Field/Jörg, Criminal Law Review 1991, 156, 163 ff.; Houthoff, in: Lex Mundi 2008, Criminal Liability of Companies, Netherlands, para. 2.4.

die Einziehung, die Bekanntmachung der richterlichen Entscheidung sowie die Entschädigung der Opfer. Für Wirtschaftsstraftaten ermöglichen Art. 7, 8 WED zudem die vollständige oder teilweise Geschäftseinstellung für maximal ein Jahr, den Entzug von Rechten und eine Art Zwangs- oder Fremdverwaltung („onderbewindstelling van de onderneming“). Die Strafen für juristische Personen orientieren sich an jenen Strafen, die die natürliche Person für die einschlägige Tat trifft bzw. treffen würde. Geldstrafen werden im niederländischen Recht grundsätzlich nach Kategorien bemessen, deren erste Kategorie 405 Euro und deren höchste 810.000 Euro beträgt (vgl. Art. 9 Sr). Erscheint die Strafe für eine juristische Person als zu gering, kann die Geldstrafe der nächsthöheren Kategorie gewählt werden.

#### 4. Verfahren

In den Niederlanden gilt ein (gerichtlich kontrolliertes) Opportunitätsprinzip,<sup>44</sup> so dass Staatsanwaltschaften – wie von Art. 51 Sr vorgesehen – entscheiden können, ob sie gegen die natürliche und/oder juristische Person vorgehen. In der Praxis, heißt es, würden in der Regel beide strafrechtlich verfolgt.<sup>45</sup> Schon die Möglichkeit, gegen die natürliche und juristische Person vorzugehen, übe einen „maximalen“ Präventionsdruck aus, heißt es.<sup>46</sup>

Die offiziellen Statistiken zeigen, dass die Zahl der gegen juristische Personen geführten Verfahren, die mit einer gerichtlichen Verurteilung enden, sinken. So wird für 2017 berichtet, dass sich die Zahl der verurteilten juristischen Personen gegenüber dem Vorjahr um 55% verringert habe.<sup>47</sup> Auch im langjährigen Vergleich bestätigt sich der Trend: Zwischen 2007 und 2015 ist die Anzahl verurteilter juristischer Personen um 47% zurück-

---

44 Vgl. Mincke (Fn. 37), Rn. 502; Went, Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren, 2012, S. 241 ff. Eine Einstellung ist möglich, wenn etwa die Bedeutung der Sache gering ist oder Beweisschwierigkeiten bestehen. Der Staatsanwalt wird bei seiner Ermessensausübung von internen Richtlinien („sepotbeleid“) angeleitet. Eine Einstellung steht i.d.R. unter der Bedingung, dass ein Delikt nicht wiederholt wird.

45 So Boxce, Business Crime, 2018, S. 189.

46 So Schünemann, in: Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 14 Rn. 82.

47 Minister van Veiligheid en Justitie, Criminaliteit en rechtshandhaving 2017, S. 64.

gegangen.<sup>48</sup> Woran das liegt, ist ohne kriminologisch-empirische Untersuchungen schwierig zu beurteilen. Ein Grund könnte sein, dass die Staatsanwaltschaften die 2007 geschaffenen Möglichkeiten zur Erledigung von Verfahren ohne Hauptverfahren nutzen.<sup>49</sup> Auffällig ist jedoch, dass nicht nur die Verurteilungen zurückgegangen sind, sondern auch der Anteil juristischer Personen an den registrierten Strafsachen: von über 8% im Jahr 1995 auf 3% im Jahr 2008.<sup>50</sup> Es werden also nicht nur weniger juristische Personen verurteilt, sondern weniger Straftaten von ihnen registriert. Auch die Anzahl registrierter Vermögensstraftaten und Straftaten nach dem WED ist im gleichen Zeitraum signifikant gesunken.<sup>51</sup> Straftaten nach dem WED betreffen fast ausschließlich juristische Personen; soweit gegen diese wegen einer Straftat nach dem Sr ermittelt wird, handelt es sich zumeist um Vermögensstraftaten. Ob diese Abnahme der registrierten Unternehmenskriminalität an einer sinkenden Bereitschaft liegt, Straftaten mit Bezug zu einer juristischen Personen zur Anzeige zu bringen, oder aber daran, dass niederländische Unternehmen wegen der seit langem drohenden Haftung früher als andernorts Compliance-Anstrengungen unternommen haben, lässt sich anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht sagen.<sup>52</sup>

### III. Republik Österreich

#### 1. Hintergrund

Deutschland ist für Österreich der wichtigste Handelspartner, 2017 erreichte der Warenaustausch zwischen den Ländern einen neuen Rekord. Auch kulturell und rechtskulturell sind sich Deutschland und Österreich nahe. Vorbild für das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, waren die Regelungen des deutschen OWiG, namentlich die §§ 30, 130 OWiG. Auf dieser Grundlage hat das VbVG indes ein eigenes System mit diversifizierten Reaktions-

---

48 Minister van Veiligheid en Justitie, Criminaliteit en rechtshandhaving 2015, S. 40.

49 Vgl. den Hinweis auf diese Möglichkeit bei Houthoff (Fn. 43), para. 5.1.

50 Minister van Veiligheid en Justitie, Criminaliteit en rechtshandhaving 2008, S. 139.

51 Minister van Veiligheid en Justitie, Criminaliteit en rechtshandhaving 2008, S. 139 (Grafik 6.1).

52 Minister van Veiligheid en Justitie, Criminaliteit en rechtshandhaving 2008, S. 140.

möglichkeiten geschaffen, die auch für die deutsche Diskussion vorbildgebend waren.<sup>53</sup>

Im Dezember 2016 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung von Teilen des VbVG abgelehnt: Insbesondere das Konzept der Verbandsverantwortlichkeit für Straftaten natürlicher Personen widerspreche nicht der österreichischen Verfassung. Unter Berufung auf eine Entscheidung des BVerfG führt der Verfassungsgerichtshof aus, hinter einer Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten stünde „der legitime Gedanke, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass der juristischen Person, die nur durch ihre Organe handeln kann, zwar die Vorteile dieser in ihrem Interesse vorgenommenen Betätigung zufließen, dass sie aber beim Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit nicht den Nachteilen ausgesetzt wäre, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung im Rahmen der für sie vorgenommenen Betätigung eintreten können.“ Weiter heißt es: „Die juristische Person sollen daher nicht nur allfällige günstige, sondern auch allfällige nachteilige Rechtsfolgen ihres Handelns bzw. des Handelns der ihr zuzurechnenden Personen treffen. (...) Der Verantwortlichkeit von Verbänden geht es (...) nicht um die Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten, sondern um die Verantwortlichkeit von Verbänden für das Verhalten der eigenen (leitenden) Organe. Generell wird Verbänden von der Rechtsordnung in verschiedenen Zusammenhängen das Verhalten natürlicher Personen zugerechnet, da Verbände nicht für sich selber handeln können, (...)“, führt der Verfassungsgerichtshof mit Verweis u.a. auf die zivilrechtliche Haftung aus.<sup>54</sup> Verfassungsrechtlich bedenklich sei dies nicht, da der Gesetzgeber – wegen der Andersartigkeit der Rechtsmaterie – nicht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden sei, die für die Bestrafung natürlicher Personen gelten.

## 2. Voraussetzungen

Das VbVG spricht nicht von Geldstrafe, sondern von einer Verbandsgeldbuße; ebenso wenig bemüht das Gesetz den Begriff der Schuld, sondern verwendet jenen der Verantwortung. Dessen ungeachtet sieht das Gesetz

---

53 Vgl. Kubiciel/Gräbener, ZRP 2016, 137 ff.

54 Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich, Erkenntnis in den Rechtssachen G 497/2015-26, G 679/2015-20, Seite 14 f. (Nr. 1.4 f.), unter Bezugnahme auf BVerfG 20.8.2015, 1 BvR 980/15, Rz. 14). –Dazu Engelhart, ZWH 2018, 165 ff.

ein strafgerichtliches Verfahren vor und greift auf Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts zurück.

Verantwortlich ist der Verband für die Begehung einer nach irgendeinem Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung einer dem Verband angehörenden Person (Entscheidungsträger oder Mitarbeiter), wenn diese Tat zu Gunsten des Verbandes begangen worden ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VbVG) oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VbVG). Eine Handlung gilt dann als mit gerichtlicher Strafe bedroht, wenn sie alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer österreichischen Strafvorschrift erfüllt.<sup>55</sup> Für die Straftat eines Entscheidungsträgers ist der Verband nur verantwortlich, wenn er in seiner Funktion als Entscheidungsträger gehandelt hat (siehe § 3 Abs. 2 VbVG). Ausgeschlossen ist damit eine Haftung für privat-deliktisches Handeln; handelt der Entscheidungsträger nicht in leitender Funktion, sondern wie ein Mitarbeiter, richtet sich die Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VbVG.<sup>56</sup> Für solche Mitarbeiterstraftaten haftet der Verband nur, wenn ein Organisationsverschulden durch Entscheidungsträger die Tat ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat.

Grundsätzlich gilt das VbVG immer dann, wenn die Anlasstat nach den §§ 65 ff. öStGB österreichischem Strafrecht unterliegt und es sich um einen Verband i.S. des § 1 VbVG handelt. Eine Sonderregel enthält § 12 Abs. 2 VbVG lediglich für Fälle von im Ausland begangenen Taten, in denen die allgemeinen Regeln auf den Wohnsitz, die Staatsbürgerschaft oder den Aufenthalt abstellen: Hier soll stattdessen der Sitz des Verbandes, der Ort des Betriebes oder der Niederlassung maßgeblich sein. Damit hat das VbVG eine begrenzte transnationale Wirkung bzw. Geltung.

### 3. Sanktionen

Die Verbandsgeldbuße des VbVG ist in variablen Tagessätzen zu verhängen, deren Höhe anhand der Ertragslage unter Berücksichtigung der sonstigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen wird. Die Zahl der Tagessätze soll die Verantwortung des Verbandes für die in Rede stehende Straftat spiegeln und richtet sich daher nach der Strafandrohung für natürliche Personen (§ 4 Abs. 3 VbVG). Die Höchstanzahl beträgt 180 Tagessätze, die Mindesthöhe des Tagessatzes beträgt 50 Euro, das Höchstmaß

---

55 Ratz, in: Wiener Kommentar, StGB, 2. Aufl. 2018, § 21 Rn. 14.

56 Hilf, VbVG, 2006, S. 52.

10.000 Euro (§ 4 Abs. 4 VbVG). Die Höchststrafe liegt folglich bei 1,8 Millionen Euro, bei den für Wirtschaftsdelikte geltenden Strafrahmen bei 1,3 Millionen Euro. Darüber hinaus können sog. vermögensrechtliche Anordnungen (Konfiszierung, Verfall, Einziehung) getroffen werden; auf diese Weise können insbesondere die dem Verband durch die Straftat erlangten Vorteile abgeschöpft werden.

#### 4. Verfahren

Für die gegen Verbände nach dem VbVG geführten Verfahren gelten grds. die Vorschriften über das Strafverfahren (§ 14 Abs. 1 VbVG). Der beschuldigte Verband hat dieselben Beschuldigtenrechte wie natürliche Personen (§ 13 Abs. 1 VbVG), einschließlich des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen (*nemo tenetur*). Das im Strafverfahren geltende Legalitätsprinzip findet indes keine Anwendung. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft nach § 18 VbVG ein Verfolgungsermessen. Sie kann von der Verfolgung absehen, wenn die Verfolgung in Ansehung der Schwere der Tat, des Gewichts der Pflichtverletzung bzw. des Sorgfaltsverstoßes und der Folgen der Tat als verzichtbar erscheint. Eine weitere bedeutende Sonderregel betrifft die Einstellungsmöglichkeiten. Der „Rücktritt von der Verfolgung“ (auch *Diversion* genannt) kommt nach § 19 VbVG bei diversionsfähigen Anlasstaten in Betracht, die mit nicht mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind und nicht den Tod eines Menschen zur Folge hatten (§ 19 Abs. 1 VbVG mit § 198 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 öStPO). Voraussetzung ist, dass der Verband den Schaden wiedergutgemacht und die Tatfolgen beseitigt hat. Außerdem dürfen weder spezial- noch generalpräventive Gründe die formelle Sanktionierung geboten erscheinen lassen. Als Rechtsfolgen, die in diesem Fall an die Stelle der Verbandsgeldbuße treten, kommen in Betracht: (1.) Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von bis zu 50 Tagessätzen zuzüglich der im Verurteilungsfall zu ersetzenden Verfahrenskosten, (2.) eine Probezeit bis zu drei Jahren, für die „organisatorische“ Weisungen ausgesprochen werden können (§ 8 Abs. 3 VbVG) sowie (3.) gemeinnützige Leistungen.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des VbVG erschien eine Evaluierungsstudie, die von 528 Geschäftsfällen (300 bis 350 Verfahren) im Untersu-

chungszeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2010 berichtete.<sup>57</sup> Das Opportunitätsprinzip nach § 18 VbVG führte zu einer überdurchschnittlich hohen Quote an Verfahrenseinstellungen, während die diversionelle Erledigung gem. § 19 VbVG nur von geringer Bedeutung war. Gleichzeitig attestiert die Studie dem Gesetz präventive Wirkungen: Das Gesetz fördere vor allem einen Trend zur „Steuerung durch Selbststeuerung“. Die Kölner Forschungsgruppe „Verbandssanktionenrecht“, welcher der *Verf.* angehört, führte im Jahr 2016 leitfadengebundene Befragungen österreichischer PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen durch. Auch hier war von einer „relevanten präventiven Wirkung“ die Rede.<sup>58</sup> Eine 2019 an der Universität Graz publizierte Studie kommt – indes auf einer sehr dünnen Befragungsgrundlage (Vertreter der Compliance-Abteilungen von nur zwei Medienunternehmen) – zu dem Ergebnis, dass den Verantwortungsträgern oft weder das Gesetz an sich noch das Haftungsrisiko bekannt seien. Das VbVG sei zudem nicht der Hauptbeweggrund für die Implementierung eines Compliance-Systems.<sup>59</sup>

In Bezug auf die repressive Wirkung gelangt die Autorin der Studie zu der Einschätzung, dass das VbVG „keine tote Rechtsmaterie“ mehr darstelle, da die „Enderledigungen“ durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2017 auf 15 % gestiegen seien.<sup>60</sup> Von den 178 enderledigten Verfahren wurden indes 108 ohne weiteres eingestellt, vier durch Diversion erledigt, während in 35 Fällen ein Strafantrag gestellt bzw. Anklage erhoben wurde. Im Jahr 2017 habe österreichische Bezirks- und Landesgerichte insgesamt fünf Verbände verurteilt, fünf freigesprochen und weitere zwei Verfahren diversionell erledigt.<sup>61</sup>

---

57 Dazu und zum Folgenden *Fuchs/Kreissl/Pilgram/Stan*, Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Eine Evaluierungsstudie, 2011, S. 2 ff.

58 Dazu *Hessler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 7 f.; gleichzeitig äußerten einige Praktiker Kritik an der sehr niedrigen Obergrenze von Geldbußen und wiesen auf die Nachteile des Opportunitätsprinzips hin.

59 *Scheff*, Präventive Wirkung von Compliance-Regelungen im österreichischen Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz), 2019, S. 32 ff.

60 *Scheff* (Fn. 59), S. 44 f.

61 Bundesministerium Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz, Sicherheitsbericht 2017, S. 32.

## IV. Königreich Spanien

### 1. Hintergrund

Im Jahr 2018 belegte Spanien Rang 17 unter den weltweit größten Exportnationen. Für Deutschland ist die Bedeutung Spaniens größer: Das Königreich ist der zwölftwichtigste Handelspartner. Die deutsche und spanische Strafrechtswissenschaft befinden sich seit vielen Jahrzehnten im engen Austausch; Dogmatik und (mit Abstrichen) auch die Ausgestaltung des Strafgesetzbuches ähneln einander. Wie in Deutschland lehnte die spanische Wissenschaft die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen lange Zeit ab; große Teile stehen ihr immer noch skeptisch gegenüber.<sup>62</sup>

### 2. Voraussetzungen

Anders als Deutschland, aber deutlich später als das benachbarte Portugal, in dem seit 1984 Unternehmensstrafen verhängt werden können, hat Spanien im Jahr 2010 ein strafrechtliches Sanktionssystem für juristische Personen in das Strafgesetzbuch, den Código Penal (im Folgenden: spanCP) aufgenommen (Art. 31bis spanCP). Diese Vorschrift gilt nicht für alle Delikte, sondern nur für solche Straftaten, für die der spanCP die Verbandsstrafe ausdrücklich zulässt. Im Jahr 2015 ist das Recht verändert worden: Zum einen hat der Gesetzgeber den Kreis der natürlichen Personen erweitert, für die die juristische Person einstandspflichtig ist (nicht mehr nur Organe, sondern auch andere Leitungspersonen); zum anderen sind detaillierte Regelungen über strafausschließende und strafmildernde Wirkungen von Compliance-Programmen implementiert worden. Im Frühjahr 2019 ist die Liste der Straftaten, deren Begehung auch juristischen Personen zugerechnet werden kann, erneut um Delikte aus dem Bereich der Antiterror- und Wirtschaftsstraftaten (Veruntreuung, unerlaubte Weitergabe privilegierter Informationen, Marktmisbrauch etc.) erweitert worden.<sup>63</sup>

Art. 31bis Abs. 1 spanCP sieht eine strafrechtliche Haftung für im Gesetz genauer bezeichnete Straftaten vor (darunter: Betrug, Geldwäsche, Finanz-, Konkurs- und Bestechungsdelikte, aber auch Organ- und Menschen-

---

62 Statt vieler *Díaz y García Conledo*, GA 2016, 238 ff.

63 Ley Orgánica 1/2019 vom 20.2019, das mit Wirkung vom 13.3.2019 in Kraft getreten ist. – Siehe dazu *El País* v. 13.3.2019, abrufbar unter: [https://elpais.com/economia/2019/03/13/actualidad/1552467982\\_471989.html](https://elpais.com/economia/2019/03/13/actualidad/1552467982_471989.html).

handel). Voraussetzung ist, dass die Straftat im Namen oder auf Rechnung der juristischen Personen und (direkt oder indirekt) zugunsten der juristischen Person begangen worden ist. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden, die auch dem deutschen Recht (vgl. §§ 30, 130 OWiG, § 3 VerSanG) geläufig sind: die Begehung einer Straftat durch eine Leitungsperson und die Begehung einer Straftat durch einen Mitarbeiter, die aufgrund der Verletzung von Kontrollpflichten durch eine Leitungsperson ermöglicht worden ist.<sup>64</sup>

Das spanische Strafverfahrensrecht gibt der Staatsanwaltschaft kaum Möglichkeiten, Strafverfahren gegen Auflagen einzustellen, wenn die juristische Person nur eine geringe Verantwortung für die Tat trifft (dazu d.). Dies kompensiert das materielle Strafrecht mit Haftungsausschlussgründen. Nach Art. 31bis Abs. 2 spanCP ist die juristische Person von der Haftung für die Straftat einer Leitungsperson befreit, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind: (1) Vor der Begehung der Straftaten müssen wirksame Organisations- und Managementmodelle verabschiedet und implementiert worden sein, die geeignete Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Verhütung von Straftaten gleicher Art oder zur deutlichen Verringerung des Risikos umfassen; (2) die Überwachung des Betriebs und die Einhaltung des umgesetzten Präventionsmodells muss einer Stelle übertragen worden sein, die über autonome Initiativ - und Kontrollbefugnisse verfügt oder die mit der Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontrollen der Rechtsperson beauftragt worden ist; (3) der Täter muss die Straftat durch eine betrügerische Umgehung von Organisations- und Präventionsmodellen begangen haben; (4) Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen müssen ausgeübt worden sein. Zu beachten ist, dass diese Voraussetzungen nach Maßgabe der konkreten juristischen Person, ihrer Größe und Struktur, erfüllt werden können: So müssen kleine juristische Personen keine Überwachungsstelle einrichten, sondern können die Aufsichtsfunktionen unmittelbar vom „Verwaltungsorgan“ (*órgano de administración*) der juristischen Person ausüben lassen.

Für *Mitarbeiterstrafstaten* ist eine juristische Person nicht zwangsläufig verantwortlich, sondern nur dann, wenn Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten verletzt worden sind. Zudem ist unter den in Art. 31bis Abs. 5 spanCP genannten Bedingungen eine Enthaftung der juristischen

---

64 Welchem Legitimationsmodell (Verbandsschuld oder Zurechnung) das spanische Recht folgt, ist umstritten (*Goena Vives*, ZIS 2016, 248, 250 ff.); die Praxis geht von einem Zurechnungsmodell aus.

Person möglich.<sup>65</sup> Diese Bedingungen laufen auf die Obliegenheit zur Schaffung eines Compliance-Organisationsmodells hinaus, das etwa die Identifikation von Strafbarkeitsrisiken und die Schaffung eines unternehmensinternen Sanktionierungsregimes enthalten muss.<sup>66</sup> Auch diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das spanische Strafverfahrensrecht kaum Möglichkeiten „alternativer“ Verfahrensbeendigungen schafft (dazu d.).

Das spanische Recht enthält keine Sonderregeln für die strafrechtliche Jurisdiktion über juristische Personen. Anwendung findet daher Art. 23 Ley Orgánica del Poder Judicial, der neben dem Territorialitätsprinzip differenzierte Regelungen zum Personalitäts-, Schutz- sowie (begrenzt) auch zum Universalitätsprinzip enthält.

### 3. Sanktionen

Die Sanktionsarten sind in Art. 33 Abs. 7 spanCP geregelt: Primär zu nennen ist die Geldstrafe, deren Festsetzung sich in der Regel an Tagessätzen orientiert. Die Höhe des Tagessatzes kann zwischen 30 und 5.000 Euro liegen (Art. 50 Abs. 4 spanCP). Es kann eine Geldstrafe von einer Dauer von bis zu fünf Jahren verhängt werden, so dass die Geldstrafenhöhe maximal bei rund 9 Millionen Euro liegt. Zudem kann das Gesetz vorsehen, dass die Geldstrafe nach Maßgabe der durch die Straftat erzielten Erlöse oder verursachten Schäden bemessen wird (vgl. Art. 52 Abs. 4 spanCP). Eine umsatzbezogene Geldstrafenberechnung sieht das spanische Strafrecht hingegen nicht vor. Der spanCP enthält eine Liste von Strafmilderungsgründen. Als mildernde Umstände nennt Art. 31quater spanCP u.a. die Offenlegung der Straftat, die Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts, das Bemühen um eine Behebung des Schadens und das Treffen von wirk samen Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung künftiger Straftaten.

Neben der Geldstrafe können auch andere Maßnahmen angeordnet werden, namentlich die Auflösung der juristischen Person, die Untersagung der Geschäftstätigkeit für maximal fünf Jahre, die vorübergehende Schließung von Niederlassungen, der Ausschluss von öffentlichen Subventionen und sonstigen (steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen)

---

65 Diese Möglichkeit der Strafbefreiung steht auf einer anderen systematischen Ebene als die (strafbegründende) Verletzung von Kontroll- und Aufsichtspflichten, so zutreffend *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 280.

66 Näher *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 281 f., siehe auch die positive Bewertung dieses Modells einer „enforced self regulation“ a.a.O., S. 292.

Vorteilen. Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich (bspw. bei umfangreichen Schäden oder breitem betroffenen Personenkreis).<sup>67</sup>

#### 4. Verfahren

In Spanien gilt der sogenannte prozessuale Gesetzlichkeitsgrundsatz, nach dem jede Kenntnis von einer Straftat zu einem Strafverfahren führen muss.<sup>68</sup> Die Ermittlungen leitet der Ermittlungsrichter, die Anklage vertritt die Staatsanwaltschaft. Diese ist verpflichtet, Anklage zu erheben, wenn hinreichende Anzeichen für ein Offizialdelikt oder ein Strafantrag vorliegen.<sup>69</sup> Opportunitätseinstellungen waren in Spanien lange gar nicht vorgesehen; auch nach der Einführung einiger Einstellungsmöglichkeiten ist der Spielraum für alternative Verfahrensbeendigungsformen im Vergleich zu Deutschland stark begrenzt.<sup>70</sup>

Offizielle statistische Daten über die Anwendung des Art. 31bis spanCP waren nicht erhältlich. Berichtet wird jedoch, dass der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) zwischen 2015 und 2017 insgesamt zwölf Urteile zu Art. 31bis spanCP gefällt hat.<sup>71</sup> Daraus lässt sich zum einen schließen, dass der Art. 31bis spanCP durchaus „law in action“ ist, zum anderen deutet die dichte Folge von Entscheidungen auf Auslegungsschwierigkeiten des vergleichsweise neuen Rechts hin. Laut einer von Wolters Kluwer erstellten Studie wurden nach dem Inkrafttreten des Art. 31 spanCP im Jahr 2015 bis Ende 2018 insgesamt 48 juristische Personen verurteilt (davon allein 19 im Jahr 2018).<sup>72</sup> Die Gesamtsumme an Strafen übersteigt der Studie zufolge die Summe von 2,4 Milliarden Euro, wobei der Hauptanteil auf ein Strafverfahren entfällt, in dem gegen drei Unternehmen jeweils eine (aus Sanktion und Erlösabschöpfung bestehende) Geldstrafe von 775 Millionen Euro verhängt wurde.

---

67 *Alcázar Pérez*, CB 2013, 184, 185.

68 *Cancio Melid*, ZStW 130 (2018), 476, 481.

69 *Gómez Colomer*, ZStW 112 (2000), 135, 137.

70 *Cancio Meliá*, ZStW 130 (2018), 476, 484 ff. (Strafbefehlsverfahren und Einstellung wegen Geringfügigkeit).

71 Siehe *Veiga*, Responsabilidad penal de la persona jurídica, in: Complianza, 22.2.2018, abrufbar unter: <http://www.complianza.net/actualidad/responsabilidad-penal>.

72 Siehe dazu den Bericht in der spanischen Wirtschaftszeitung *Cinco Días* v. 18.4.2019, abrufbar unter: [https://cincodias.elpais.com/cincodias/2019/04/18/legal/1555581770\\_860308.html](https://cincodias.elpais.com/cincodias/2019/04/18/legal/1555581770_860308.html).

## V. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

### 1. Hintergrund

Das Vereinigte Königreich war 2018 Deutschlands fünf wichtigster Handelspartner und ist die zehntgrößte Exportnation weltweit. Das Rechts- und Strafrechtssystem des Vereinigten Königreichs gehört dem Rechtskreis des Common-Laws an und weist daher große Unterschiede zum deutschen Recht auf. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und anderen Verbänden ist seit langem gewohnheits- und richterrechtlich anerkannt. Auf diese Grundlagen bauen drei Gesetze jüngeren Datums auf, die für die Bestrafung von Unternehmen von besonderer Bedeutung sind: der Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act (CMCH) von 2007 (eine Reaktion auf das Strafverfahren nach dem Untergang der Fähre „Herald of Free Enterprise“) sowie der Bribery Act von 2010, dem ein Korruptionsskandal im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kampfflugzeugen an Saudi-Arabien vorausging. Hinzu kommt der Criminal Finances Act (CFA) aus dem Jahr 2017, der u.a. eine Strafbarkeit juristischer Personen für Steuerhinterziehung vorsieht. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese für das gesamte Vereinigte Königreich geltenden Gesetze sowie auf das Richterrecht in England und Wales; Besonderheiten des schottischen Rechts werden ausgeklammert.<sup>73</sup>

### 2. Voraussetzungen

Das Richterrecht des 19. Jahrhunderts übertrug zunächst die sog. vicarious liability auf juristische Personen, so dass diese für die Verletzung einer sie treffenden Pflicht bestraft werden können.<sup>74</sup> Später entwickelte die Rechtsprechung die sog. doctrine of identification, um auch solche Straftaten der juristischen Person zurechnen zu können, die den Nachweise eines Vorsatz oder eine besondere Absicht (*mens rea*) verlangen: Nach dieser Doktrin repräsentieren die führenden Köpfe des Unternehmens dieses selbst. Der *actus rea* und vor allem die *mens rea* der Leitungspersonen werden dem Unternehmen strafbegründend zugerechnet. Damit war der Grundstein für eine Bestrafung von Unternehmen auch für Taten gelegt,

---

73 Zum schottischen Recht Stark, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 113 ff.

74 Dazu und zum Folgenden Bedecarratz Scholz (Fn. 18), S. 301 f.; Wells, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 91, 92 ff.

die Vorsatz und/oder andere subjektive Elemente voraussetzen. Indes setzt die doctrine of identification voraus, dass eine Leitungsperson mit *actus reus* und *mens rea* agiert. Eine juristische Person haftet daher nicht für die unternehmensbezogene Straftat eines untergeordneten Mitarbeiters, selbst wenn eine Leitungsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt haben sollte. Deutlich wurde diese Lücke vor allem in dem Strafverfahren wegen des Untergangs der Fähre „Herald of Free Enterprise“, da hier lediglich ein einfaches Besatzungsmitglied, aber keine Leitungspersonen fahrlässig gehandelt hatte.

Diese Lücke sollte der Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act (CMCH) schließen, dem zufolge ein Unternehmen bestraft werden kann, wenn die Art, in der es seine Aktivitäten ausübt oder organisiert, den Tod eines Menschen verursacht und zugleich eine schwerwiegende Verletzung einer das Unternehmen treffenden Sorgfaltspflicht darstellt (Sect. 1 Abs. 1 CMCH).<sup>75</sup> Der Tatbestand ist jedoch nur erfüllt, wenn die Art, wie *Leitungspersonen* (senior management) die Geschäftsaktivitäten organisiert haben, einen substanziellen Beitrag zur Sorgfaltspflichtverletzung beigetragen hat (Sect. 1 Abs. 3 CMCH). Geltung hat das Gesetz auch für ausländische Unternehmen, jedoch muss das Opfer auf dem Territorium des Vereinigten Königreichs ums Leben gekommen sein.<sup>76</sup>

Der am 1.7.2011 in Kraft getretene UK Bribery Act (UKBA) pönalisiert die aktive und passive Bestechung und die Bestechung ausländischer Amtsträger. Unternehmen (sog. commercial organizations) können sich danach wegen der Nichtverhinderung von Bestechung innerhalb eines Unternehmens durch eine mit dem Unternehmen verbundene Person strafbar machen, falls die Bestechung mit der Absicht begangen worden ist, einen Geschäftsabschluss oder einen sonstigen Vorteil im Geschäftsverkehr („conduct of business“) zu erzielen (Sect. 7 Abs. 1 UKBA).<sup>77</sup> Die Vorschrift findet selbst auf Taten Anwendung, die außerhalb des Vereinigten Königreichs begangen werden (vgl. Sect. 12 Abs. 5 UKBA), falls das in Rede stehende Unternehmen Teile seiner Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich entfaltet (vgl. Sect. 7 Abs. 5 b UKBA). Damit kommt dem Gesetz eine quasi-universelle Geltung zu.<sup>78</sup>

---

75 Dazu und zum Folgenden *Wells* (Fn. 74), S. 101 ff.

76 *Bedecarratz Scholz* (Fn. 18), S. 313 f.

77 *Weiß*, ZWH 2014, 289 ff.

78 Kritisch dazu u.a. *Kappel/Lagodny*, StV 2012, 696, 698 ff., die sogar von einer Völkerrechtswidrigkeit ausgehen, was angesichts des zumindest schwachen Bezugs der Unternehmen zum Vereinigten Königreich jedoch zweifelhaft erscheint.

Sect. 7 Abs. 2 UKBA enthält eine Art Beweislastumkehr: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person entfällt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es „adequate procedures“ zur Korruptionsprävention implementiert hatte. Ein nicht verbindlicher Leitfaden des Justizministeriums beschreibt adäquate Prozeduren anhand von – nicht verbindlichen (“not prescriptive”) – Prinzipien „intended to be flexible and outcome focussed, allowing for the huge variety of circumstances that commercial organisations find themselves in.“<sup>79</sup> Die sechs weit und in Anlehnung an internationale Standards formulierten Prinzipien lauten: Angemessenheit der Verfahren in Bezug auf Korruptionsrisiken; Top-Level Commitment; Risikoanalyse; Due-diligence-Prüfungen der Personen “who perform or will perform services for or on behalf of the organisation, in order to mitigate identified bribery risks”; Training sowie fortlaufende Überprüfung (monitoring, review).

Seit Ende September 2017 gilt der Criminal Finances Act (CFA), der ein “corporate offence of failure to prevent facilitation of tax evasion” enthält.<sup>80</sup> Letzteres sieht Strafen für juristische Personen und Personenvereinigung vor – unter Einschluss von Unternehmen, die nicht im Vereinigten Königreich tätig oder ansässig sind. Bestraft werden können nach Sect. 45 und 46 CFA juristische Personen, verkürzt gesprochen, dafür, dass sie es unterlassen haben, eine Hinterziehung britischer oder ausländischer Steuern zu Gunsten einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person zu verhindern, falls diese Steuerhinterziehung durch eine mit dem betreffenden Unternehmen assoziierte natürliche oder juristische Person und zumindest bedingt vorsätzlich begangen oder versucht worden ist. Assoziierte natürliche Personen sind nicht nur Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, sondern auch externe Personen, falls diese für das Unternehmen tätig werden. Da das Unternehmen dafür bestraft werden soll, die Steuerhinterziehung nicht verhindert zu haben, kann die Strafbarkeit entfallen, wenn das Unternehmen darlegt, dass es angemessene Präventionsmaßnahmen getroffen hatte, die geeignet sind, die Förderung oder Unterstützung einer Steuerverkürzung durch eine assoziierte Person zu verhindern. Wie angemessene Präventionsmaßnahmen aussehen, hat die britische Finanzverwaltung in Guidelines beschrieben.

Die Weite der zuletzt genannten drei Spezialgesetze darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das britische Recht lückenhaft bleibt. Soweit keines

---

79 The Bribery Act 2010, Guidance, S. 20, abrufbar unter: <http://www.justice.gov.uk/downloads/legislation/bribery-act-2010-guidance.pdf>.

80 Dahlke/Reiter, BB 2017, 2283 ff.; Wilke/Rüping, NZWiSt 2018, 479 ff.

der drei – lediglich Tötungsdelikte, Steuerhinterziehung und Korruption betreffenden Spezialgesetze Anwendung findet, kann richterrechtlich eine Strafbarkeit von juristischen Personen nur begründet werden, wenn das Delikt keinen (besonderen) Vorsatz verlangt oder eine Leitungsperson mit *actus reus* und *mens rea* handelte. Eine allgemeine Zurechnung von Mitarbeiterstraftaten ist daher nicht ohne weiteres möglich. Vor diesem Hintergrund wird seit 2018 im Vereinigten Königreich die Einführung eines neuen, weitreichenden Strafatbestandes für Unternehmen diskutiert: the corporate offence of failing to prevent economic crime.<sup>81</sup> Bislang ist der Diskussions- und Gesetzgebungsprozess indes nicht abgeschlossen.

### 3. Sanktionen

Art und Höhe der Strafen richten sich grundsätzlich nach der Strafverschrift, deren Verletzung dem Unternehmen zugerechnet wird. Der CMCH sieht drei Arten von Strafen vor: Geldstrafe, Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung sowie Schadenswiedergutmachung. Bemerkenswert ist, dass die Höhe der Geldstrafe nicht begrenzt ist. Indes strukturieren Sentencing Guidelines seit 2010 die Strafzumessung. Diese Guidelines sehen differenzierte Eingangsstrafen für Unternehmen unterschiedlicher Größe und Delikte unterschiedlicher Schwere vor (etwa: Qualifizierte Tötung der Category A durch ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Millionen Euro und mehr: 4, 8 bis 20 Millionen Pfund). Handelt es sich um eine „very large organization“ kann dieser Rahmen indes nach oben unbeschränkt überschritten werden. Diese Eingangsstrafen bilden nur den Ausgangspunkt der Strafzumessung und können – abhängig vom Vorliegen mildernder oder strafshärfender Umstände – nach oben oder unten weiter angepasst werden.<sup>82</sup> Die punitive Wirkung ist mithin zumindest potenziell sehr groß.

Auch Verstöße gegen den UK Bribery Act sowie den CFA können mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft werden (vgl. Sect. 11 Abs. 3 UKBA). Überdies können Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sowie mit besonderen Auflagen belegt werden.

---

81 Watts, The Independent v. 18.3.2018, abrufbar unter: <https://www.independent.co.uk/news/uk/politics/failing-to-prevent-economic-crime-robert-buckland-solicitor-general-consultation-a8262396.html>.

82 Sentencing Council, Corporate manslaughter, 1. Februar 2016, abrufbar unter: <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/crown-court/item/corporate-manslaughter/>.

#### 4. Verfahren

Während die richterrechtlich mittels der Vicarious-Liability-Lehre und der Identifikationstheorie begründete Unternehmensstrafbarkeit auf eine lange Tradition zurückblickt und – in ihrem recht schmalen Anwendungsbereich – als etabliert gelten darf, wurde der UKBA trotz seiner enormen Weite zunächst nur zurückhaltend angewandt.<sup>83</sup> Dazu trägt auch bei, dass im Vereinigten Königreich Staatsanwälte einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung und Ausgestaltung von Verfahren haben: Es gilt das Opportunitätsprinzip.

In den letzten Jahren hat – jedenfalls zögerlich – auch das in den USA entwickelte Instrument der deferred prosecution agreements (DPA) Einzug in die britische Rechtspraxis gehalten (näher zum US-Recht unten 6. c). Die erste zwischen dem Serious Fraud Office (SFO) und einem Unternehmen geschlossene Vereinbarung betraf einen Fall, der in den Anwendungsbereich des UK Bribery Act fiel. Darin verpflichtet sich das Unternehmen u.a. zur Zahlung von 32,3 Millionen US Dollar Strafe, die eine Gewinnabschöpfung von 8,4 Millionen Dollar enthält, zur vollständigen Kooperation und zur Verbesserung seines Compliance-Systems; im Gegenzug sieht das SFO drei Jahre lang von einer Anklageerhebung ab und verpflichtet sich, das Verfahren bei Erfüllung der Auflagen ganz einzustellen.<sup>84</sup> Im Jahr 2016 gab das SFO den Abschluss eines zweiten DPA in einem Fall bekannt, dem eine Verschwörung zur Bestechung nach dem Criminal Law Act von 1977 zugrunde lag. Verglichen mit den USA, aber auch mit kontinentaleuropäischen Staaten wie Österreich, stellt dies eine äußerst zurückhaltende Anwendung der Möglichkeit zur flexiblen, diversionellen Verfahrensbeendigungen dar.

Insgesamt wird dem britischen System der corporate criminal liability attestiert, dass es – wegen einer zurückhaltenden Anwendungspraxis, unzureichender Gesetze und eher geringer Strafen – weit weniger effektiv sei als sein Ruf.<sup>85</sup> Eine in diesem Jahr publizierte Studie, die Fälle der Jahre 2008-2018 analysiert hat, bestätigt diesen Befund empirisch und attestiert dem Vereinigten Königreich ein “serious problem in holding its companies to account”.<sup>86</sup> Dies steht im Kontrast zur Rechtswirklichkeit in jenem Staat der Common-Law-Welt, dem wir uns nun zuwenden.

---

83 Vgl. Arnell/Evans, Jur. Rev. 2015, 167 ff.

84 Nolte, jurisPR Compliance 2/2016 Anm. 5;

85 Wells (Fn. 74), S. 108 f.

86 Thompson, Financial Times v. 6.3.2019, abrufbar unter: <https://www.ft.com/content/52101b3e-3f51-11e9-b896-fe36ec32aece>.

## VI. Vereinigte Staaten von Amerika

### 1. Hintergrund

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren 2018 Deutschlands wichtigster Handelspartner und die zweitgrößte Exportnation der Erde. Das amerikanische Strafrechtsystem weist eine Nähe zum jenem des Vereinigten Königreichs auf. Es kennt seit über einhundert Jahren eine ausgesprochen weite strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (corporate criminal liability), die drastische Konsequenzen haben kann. Ausgehend von der im civil law verbreiteten „Respondeat-Superior“-Lehre entwickelten Gerichte schrittweise ein Set von Regeln zur Sanktionierung von Unternehmen.<sup>87</sup> Grund und Grenze der corporate criminal liability hält Titel 9 („Principles of Federal Prosecution Of Business Organizations“) des „Justice Manuals“ des US Department of Justice (DoJ) fest: „Corporations should not be treated leniently because of their artificial nature nor should they be subject to harsher treatment. Vigorous enforcement of the criminal laws against corporate wrongdoers, where appropriate, results in great benefits for law enforcement and the public, particularly in the area of white collar crime. Indicting corporations for wrongdoing enables the government to be a force for positive change of corporate culture, and a force to prevent, discover, and punish serious crimes.“<sup>88</sup> An erster Stelle steht also die Spezialprävention, d.h. die Verbesserung der Unternehmenskultur, erst an letzter Stelle die Bestrafung.<sup>89</sup>

In den letzten drei Jahrzehnten hat die amerikanische corporate criminal liability zunehmend an Bedeutung gewonnen,<sup>90</sup> insbesondere für ausländische Unternehmen. Dazu trägt entscheidend bei, dass strafrechtliche Spezialgesetze wie der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) in umfangreicher Weise die Jurisdiktion amerikanischer Bundesbehörden über ausländische Unternehmen begründen. Das grundsätzlich geltende Territoria-

---

87 Dazu Wendzel/Angelo/Jantz/Peterson, Am. Crim. L. Rev. 56 (2019), 671, 672.

88 § 9-28.200(A) Justice Manual.

89 Konsequenterweise hält das *Manual* in den dazu einschlägigen *Comments* fest: „In certain instances, it may be appropriate to resolve a corporate criminal case by means other than indictment. Non-prosecution and deferred prosecution agreements, for example, occupy an important middle ground between declining prosecution and obtaining the conviction of a corporation.“ – Vgl. § 9-28.200(B) Justice Manual.

90 Vgl. Shipani, Comp. Law 39 (2018), 43, die die Einführung der „Organizational Sentencing Guidelines“ im Jahr 1991 als Wendepunkt erachtet, ab dem die corporate criminal liability stark an Bedeutung gewann.

litätsprinzip<sup>91</sup> wird durch eine großzügige Herstellung von Bezügen zwischen der Tat eines (ausländischen) Unternehmens im Ausland auf der einen Seite und dem Territorium der USA auf der anderen Seite erheblich aufgeweicht (ausreichend sind etwa eine Registrierung von Wertpapieren in den USA, der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den USA oder die Nutzung amerikanischer Telekommunikation-, Verkehrs- oder Zahlungsverkehrsinfrastruktur).<sup>92</sup> Damit erhalten Teile des amerikanischen Wirtschaftsstrafrechts sowie die daran anknüpfende corporate criminal liability eine quasi-universelle Geltung.<sup>93</sup>

Amerikanische Staatsanwälte haben diese Möglichkeiten zu nutzen verstanden. Zwischen 2002 und 2012 betrafen einer empirischen Studie zufolge 13% der Strafverfahren ausländische Unternehmen (283 von insgesamt 2.262 Verfahren). Zudem erzielten ausländische Unternehmen nur in 19% der Fälle ein deferred prosecution agreement und erhielten siebenfach höhere Strafen als amerikanische Unternehmen. Selbst in vergleichbaren Fällen hatten ausländische juristische Personen neunmal höhere Zahlungen zu leisten als amerikanische.<sup>94</sup> Der Rechtswissenschaftler *Garrett* gelangt nach einer empirischen Untersuchung der Strafverfolgungspraxis in den USA zu dem Ergebnis, dass der Anstieg der Unternehmensgeldbußen in den Jahren 2001-2012 vor allem an der Strafverfolgung ausländischer Unternehmen liegt.<sup>95</sup>

Weil amerikanische Strafverfolgungs- und andere Behörden über erhebliche Erfahrung in der Sanktionierung von Unternehmen verfügen und ihr Recht mit Nachdruck auf ausländische Unternehmen anwenden, sind die USA der wichtigste Impulsgeber für die Praxis der Unternehmenssanktionierung und die Fortentwicklung des internationalen Rechts geworden. Ohne die intensiven Ermittlungen amerikanischer Behörden gegen deutsche Unternehmen seit Mitte der 2000er Jahre hätten sich die §§ 30, 130 OWiG nicht von einem weitgehend toten Recht zum Nukleus eines deut-

---

91 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 681.

92 Dazu statt vieler *Rübenstahl*, NZWiSt 2012, 401, 402; *Froesch/Englmann*, CB 2015, 475, 478; *Thorhauer*, Jurisdiktionskonflikte im Rahmen transnationaler Kriminalität, 2019, S. 274 f.

93 *Garrett*, Too big to fail, 2014, S. 15, 219: „corporate prosecution gone global“. – Vgl. die drastische Warnung deutscher Unternehmen von *Partsch*, in: *Kempf et al.* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 55, 57.

94 *Garrett* (Fn. 93), S. 219 f.

95 *Garrett* (Fn. 93), S. 220 (Befund) sowie S. 247 (mögliche Gründe). – Zur außenrechtspolitischen und außenwirtschaftspolitischen Dimension der Diskrepanz zwischen einem schneidigen US-Unternehmensstrafrechts und dem transnational weitgehend wirkungslosen deutschen OWiG *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178, 179 f.

schen Unternehmensstrafrechts entwickelt. Auch die Praxis interner Untersuchungen hätte sich ohne das Verlangen amerikanischer Behörden nach dieser Art von Kooperation nicht in Deutschland und anderen europäischen Staaten etabliert. Dasselbe gilt für deferred prosecution agreements und andere Formen alternativer, nicht-gerichtlicher Verfahrensbeendigung, die Einzug in verschiedene Rechtsordnungen gehalten haben.

Kurzum: Das amerikanische Recht und seine Anwendung prägen Diskussion und Praxis wie kein zweites.<sup>96</sup> Diesem Befund entspricht der Blick amerikanischer Juristen auf das eigene System der corporate criminal liability: „It is almost the only system in the world that works.“<sup>97</sup>

## 2. Voraussetzungen

Die Strafgesetzgebung liegt traditionell in der Zuständigkeit der Einzestaaten,<sup>98</sup> jedoch nutzt der Bund die ihm zustehenden Bundeskompetenzen in einer Weise, die zu einer extensiven und das Recht der Staaten größtenteils überlappenden Kriminalisierung führt.<sup>99</sup> Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ist die Strafbarkeit juristischer Personen seit langem anerkannt.<sup>100</sup> Nach den in der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien ist eine Strafbarkeit einer juristischen Person (Unternehmen oder sonstige rechtsfähige Vereinigungen) begründet, wenn ein Mitarbeiter eine Straftat im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses („within the scope of employment“) und mit der Absicht begeht, der juristischen Person einen Vorteil zu verschaffen („with the intent to benefit the corporation“).<sup>101</sup> Dieses Zurechnungsmodell ermöglicht eine sehr weite Haftungsbegründung, da das US-Recht nicht zwischen der Straftat einer Leitungsperson und eines einfachen Mitarbeiters unterscheidet und die Haftung des Unternehmens für Mitarbeiterfehlertaten – anders als §§ 130, 30 OWiG und § 3 Abs. 1 Nr. 2

---

96 Garrett (Fn. 93), S. 246: „The United States is the leading exporter of corporate criminal law.“ imperative.”

97 So ein US-Wissenschaftler in einer Studie auf Grundlage semi-strukturierter Experteninterviews, vgl. Hoven/Weigend, ZStW 130 (2018), 213, 219.

98 Hay, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 681.

99 Nanda, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 63 f.

100 Wegweisend *US Supreme Court*, New York Central & Hudson River Railroad Co. v. United States, 212 U.S. 481 (1909).

101 Wendzel/Angelo/Jantz/Peterson, Am. Crim. L. Rev. 56 (2019), 671, 675 ff.; Hoven/Weigend, ZStW 130 (2018), 213, 223.

VerSanG-E – nicht an das Versagen von Aufsichtsmaßnahmen knüpft. Zudem haftet die juristische Person grundsätzlich für das Verhalten aller Mitarbeiter, unter Einschluß unternehmensexterner Personen, die vom Unternehmen zur Erledigung eigener Angelegenheiten eingeschaltet werden.

Die einzigen – potentiell – einschränkenden Voraussetzungen sind der Unternehmensbezug und Unternehmensvorteil. Indes wird beides weit verstanden: Ausgeschlossen sind letztlich nur Straftaten, die keinen irgendwie gearteten Bezug zum Unternehmen haben, oder Fälle, in denen der Täter zum Schaden des Unternehmens bzw. ausschließlich zu eigenem Vorteil handeln wollte.<sup>102</sup> Der Vorsatz, eine Straftat zum Vorteil des Unternehmens zu begehen, muss dabei nicht einer individuellen Person zugerechnet werden; ausreichend ist vielmehr ein aus dem Einzelwissen mehrerer Angestellter zusammengefaßter Kollektivvorsatz.<sup>103</sup>

Eine generelle Compliance-Defence gibt es, trotz vielfacher Forderungen, nicht. Im Prinzip kann ein Unternehmen daher für die Begehung jeder Straftat durch jede Art von Mitarbeiter bestraft werden, wenn diese Tat einen – weit zu verstehenden – Bezug zum Unternehmen aufweist.

### 3. Sanktionen

Die Art der Sanktion richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben jener Strafvorschrift, deren Verletzung der juristischen Person zugerechnet wird. Eine umsatzbezogene Geldstrafe kennen die einschlägigen Gesetze, etwa der FCPA oder der Sarbanes Oxley Act, nicht; sie sehen vielmehr konkrete Höchstsummen vor oder sprechen nur von einer unbestimmten „fine“.

Seit 1991 enthalten die vom US Department of Justice erlassenen Federal Sentencing Guidelines ein Kapitel über die Sanktionierung von Organisationen, d.h. von Unternehmen und anderen Verbänden.<sup>104</sup> Dieses Kapitel sieht für juristische Personen Wiedergutmachungsleistungen, Geldstrafen, Bewährung unter Auflagen (als „appropriate sentence“), die Einziehung der aus der Straftat erzielten Gewinne sowie den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Die Liquidierung von Unternehmen ist nur in Ausnahmefällen möglich,<sup>105</sup> wenn dies zur Sicherung der Allgemeinheit notwendig ist, namentlich weil der Verband kriminelle

---

102 *United States v. Automated Medical Laboratories, Inc.*, 770 F.2d 399, 407 (4<sup>th</sup> Cir. 1985), dazu *Nanda*, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 63, 68 f.

103 *Engelhart*, Ad Legendum 2017, 9, 10 f.

104 *Nanda*, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 63, 71.

105 *Garrett* (Fn. 93), S. 14.

Ziele verfolgt; von dieser Möglichkeit wird indes nur selten Gebrauch gemacht.<sup>106</sup> Auffällig ist dabei, dass der Wiedergutmachung von Schäden Priorität eingeräumt wird.<sup>107</sup> Auch das spezialpräventive Ziel der Verbesserung der Compliance des Verbandes hat zentrale Bedeutung.<sup>108</sup> Die Sentencing Guidelines beschreiben die Umrisse eines effektiven Compliance-Programms, messen dessen Existenz positiven und dessen Fehlen einen negativen Einfluss auf die Strafzumessung bei und behandeln die gerichtlich überprüfbare Pflicht zur Einführung bzw. Verbesserung eines Compliance-Programms als (Quasi-)Strafe.<sup>109</sup>

Die Geldstrafe wird nach einem differenzierten Punktwertsystem festgesetzt, das zunächst zu einer Basisstrafe führt. Diese kann maximal 150 Millionen Dollar oder – falls höher – die Summe des mit der Tat erzielten Gewinns betragen.<sup>110</sup> Diese Basisstrafe ist mit einem Minimum- und einem Maximalwert zu multiplizieren, deren Höhe durch die Schuld (culpability factor) bestimmt wird. Mit Hilfe dieser Multiplikatoren, deren Höchstwert 4 beträgt, wird ein Strafrahmen festgelegt. Innerhalb dieses Strafrahmens ist die konkrete Strafhöhe nach Maßgabe normativer Kriterien festzusetzen (namentlich Strafbedürftigkeit der Tat, Vorstrafen, Existenz von Compliance-Programmen, Folgen der Tat wie Schadensersatzansprüche).<sup>111</sup> Hinzu kommen Zahlungen für Schadenswiedergutmachungen sowie die Einziehung von Gewinnen. Auf diese Weise können Geldzahlungen festgesetzt werden, die von mehreren hundert Millionen Dollar bis zu einigen Milliarden reichen.<sup>112</sup> Darin nicht enthalten sind ggfs. von Zivilgerichten festzusetzende Schadensersatzzahlungen, die – anders als in Deutschland – ein punitives Element enthalten, d.h. höher als der verursachte Schaden ausfallen können.

---

106 Dubber, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, 2002, S. 7; Hoven/Weigend, ZStW 130 (2018), 213, 230.

107 United States Sentencing Guidelines, 2018, Chapter Eight, Introductory sowie § 8 B 1.

108 Vgl. United States Sentencing Guidelines, 2018, § 8 B 2.1.

109 Engelhart (Fn. 4), S. 64.

110 United States Sentencing Guidelines, 2018, § 8 C 2.4.

111 United States Sentencing Guidelines, 2018, § 8 C 2.8.

112 Vgl. Garrett (Fn. 93), S. 5 f., 219 ff.

#### 4. Verfahren

Die geringen materiellen Anforderungen an die Begründung einer corporate criminal liability machen es notwendig, auf prozessualer Ebene jene Fälle auszusondern, in denen die Strafverfolgung oder gar Bestrafung des Unternehmens wegen der Straftat eines Mitarbeiters unverhältnismäßig wäre. Dies ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, der nach dem Opportunitätsprinzip ein Ermessensspielraum bei der Frage zusteht, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet. Strukturiert wird die Ausübung des Ermessens durch interne Richtlinien des Justice Manuals. Diese sehen bspw. vor, das Verfahren gegen die juristische Person einzustellen, wenn es sich um die isolierte Tat eines einzelnen Mitarbeiters handelt und das Unternehmen über ein „robustes“ Compliance-Programm verfügt.<sup>113</sup>

Auch hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens und ihrer Beendigung haben die Strafverfolgungsbehörden einen großen Ermessensspielraum, der vom Justice Manual vorstrukturiert wird. Bei der Frage, ob Anklage zu erheben oder eine Verständigung (plea or other agreement) herbeizuführen ist, soll sich die Staatsanwaltschaft vor allem von folgenden Punkten (sog. Filip Factors) leiten lassen: Art und Schwere der Straftat; die Verbreitung von Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens; frühere Verfehlungen; die Bereitschaft des Unternehmens zur Zusammenarbeit; die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Programms zum Zeitpunkt der Straftat und der Verfahrensbeendigung; die rechtzeitige und freiwillige Offenlegung von Fehlverhalten; die Angemessenheit anderer Rechtsbehelfe, etwa des Zivilrechts sowie mögliche Kollateraleffekte einer Verurteilung wie der Ausschluss von Ausschreibungen; die Strafverfolgung von Personen, die für das Fehlverhalten des Unternehmens verantwortlich sind.<sup>114</sup>

Ihren Gestaltungsspielraum haben amerikanische Staatsanwaltschaften im vergangenen Jahrzehnt vor allem mit Hilfe sog. deferred prosecution agreements (DPA) oder non-prosecution agreements (NPA) genutzt. Eine solche Verständigung zu erzielen setzt vor allem eine umfassende Kooperation des Unternehmens voraus, idealerweise durch eine Selbstanzeige.<sup>115</sup> Kooperation ist zu einer De-Facto-Pflicht geworden, auch und gerade für

---

113 Vgl. § 9-28.500(A) Justice Manual.

114 Vgl. § 9-28.300(A) Justice Manual.

115 Vielsagend der Deputy Chief des DoJ *Mark Mendelsohn*: “If we call them, before they call us, it’s not where they want to be.” Zitiert nach *Garrett* (Fn. x), S. 240.

ausländische Unternehmen.<sup>116</sup> Der Anreiz, mit Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, ist hoch, da dies mit einer erheblichen Reduzierung der Geldbuße oder sogar mit einem Verzicht auf eine solche belohnt werden kann.<sup>117</sup> Dies zeigt, dass nicht die Sanktionierung im Vordergrund der DPAs/NPAs steht, sondern die Verbesserung der Compliance-Strukturen der Unternehmens.<sup>118</sup>

NPAs/DPAs haben die Durchführung einer Hauptverhandlung zur Ausnahme gemacht.<sup>119</sup> Während die Zahl von NPAs/DPAs seit 2002 stark anstieg, sank die Zahl von Verurteilungen von 300 (im Jahr 2000) auf 162 (im Jahr 2014).<sup>120</sup> Indes ließ der Trend zur außergerichtlichen Beendigung der Verfahren unter der Trump-Administration nach: Nach einem Allzeit-hoch im Jahr 2015, sank die Zahl im Jahr 2017 auf den geringsten Wert seit 2009.<sup>121</sup> Die Gründe dafür sind unklar. Der Rückgang könnte Folge der an dieser Form der Verfahrensbeendigung geübten Kritik sein.<sup>122</sup> Mög-lich ist aber auch, dass die geringere Zahl von Verfahrenserledigungen Folge der politischen Querelen zwischen der Trump-Administration und Tei-ten der Führung des Department of Justice liegen, die – nach dem Ein-druck von Beobachtern – auch zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverfahren führen.

Die Anwendung der corporate criminal liability ist Schwankungen unterworfen.<sup>123</sup> In den Jahren zwischen 2001 und 2012 sind rund 200 Straf-verfahren pro Jahr gegen Unternehmen geführt worden.<sup>124</sup> Insbesondere nach der Finanzmarktkrise 2007/2008 standen Unternehmen im Fokus von Strafverfolgungsbehörden. Zuletzt ist die Zahl der Verfahren jedoch gesunken (auf 162 Fälle im Jahr 2014).<sup>125</sup> Zudem betont das 2015 erlassene

---

116 Garrett (Fn. 93), S. 224: „When foreign corporations pushed back, the conse-quences have not been good for them. (...) Cooperating with U.S. prosecutors is imperative.“

117 Siehe Garrett (Fn. 93), S. 14, demzufolge 47% der Unternehmen, die ein deferred prosecution agreement erzielten, keine Geldstrafe zahlen mussten.

118 Garrett (Fn. 93), S. 70 ff., 74 (mehr als 60% der Agreements enthielten entspre-chende Weisungen, rund ein Drittel hingegen nicht).

119 Engelhart, Ad Legendum 2017, 9, 11.

120 Shipani, Comp. Law 39 (2018), 43, 44 f.

121 Wendzel/Angelo/Jantz/Peterson, Am. Crim. L. Rev. 56 (2019), 671, 673.

122 Zur Kritik daran, dass selbst Vereinbarungen, die Geldstrafen von mehr als 1 Mrd. Dollar umfassen, keine adäquate Reaktion seien, siehe Shipani, Comp. Law 39 (2018), 43, 46.

123 Siehe die Entwicklungsgeschichte bei Nanda, in: Pieth/Ivory (Fn. 11), S. 63, 71 ff.

124 Garrett (Fn. 93), S. 83.

125 Shipani, Comp. Law 39 (2018), 43, 47.

Memorandum des Stellvertretenen Generalstaatsanwalts *Sally Q. Yates* die Bedeutung der Verfolgung natürlicher Personen und formuliert „six key steps to strengthen our pursuit of individual corporate wrongdoing“, die sicherstellen sollen, dass „criminal and civil corporate investigations should focus on individuals from the inception of the investigation“.<sup>126</sup> Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Strafverfolgung von Individuen in den Jahren 2001-2012 hinter der Verfolgung von Unternehmen erkennbar zurückgeblieben war.<sup>127</sup> Inzwischen teilen sowohl Praktiker als auch Wissenschaftler in den USA den Eindruck, dass die Strafverfolgung von Unternehmen nicht mehr vorrangig betrieben wird, sondern Staatsanwaltschaften mit gleichem Nachdruck auch gegen Mitarbeiter ermittelten.<sup>128</sup> Daran ändert auch die Anpassung des Justice Manuals von Ende 2018 nichts, der zufolge die Ermittlungen nicht mehr auf alle potenziell an einer Straftat beteiligten Personen zu erstrecken sind, sondern auf die Identifizierung der Personen gerichtet werden sollen, “who had substantial involvement in or were responsible for the alleged misconduct, as opposed to all those who may have participated in misconduct.”<sup>129</sup> Geändert wird damit nur die Strategie der Strafverfolgung *im* Unternehmen, nicht die Strategie bei der Verfolgung *von* Unternehmen. Letztere bleibt weiterhin ein Kernbestandteil der amerikanischen Kriminalrechts- politik gegenüber in- und ausländischen Unternehmen.

---

126 *Yates, Memorandum on Individual Accountability for Corporate Wrongdoing*, 9.10.2015, S. 2. – Siehe dazu § 9-28.210 Justice Manual: “Prosecution of a corporation is not a substitute for the prosecution of criminally culpable individuals within or without the corporation. Because a corporation can act only through individuals, imposition of individual criminal liability may provide the strongest deterrent against future corporate wrongdoing. Provable individual criminal culpability should be pursued, particularly if it relates to high-level corporate officers (...).”

127 Mit empirischen Nachweisen *Garrett* (Fn. 93), S. 83.

128 *Hoven/Weigend*, ZStW 130 (2018), 213, 221.

129 Deputy Attorney General *Rod J. Rosenstein* Delivers Remarks at the American Conference Institute's 35th International Conference on the Foreign Corrupt Practices Act, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/opa/speech/deputy-attorney-general-rod-j-rosenstein-delivers-remarks-american-conference-institute-0->. - Siehe nunmehr auch § 9.28-700(A) Justice Manual.

### *C. Zusammenfassung*

1. Von den untersuchten sechs Ländern erlauben fünf die Verhängung von Kriminalstrafen für juristische Personen; darunter auch Spanien, dessen Strafrechtssystem auf denselben Fundamenten ruht wie das deutsche. In Österreich gilt ein – dem geplanten VerSanG ähnelndes – parastrafrechtliches Modell: Dieses ist zwar außerhalb des Strafgesetzbuches angesiedelt, aber von Strafverfolgungsbehörden und -gerichten anzuwenden und weist auch im Übrigen eine inhaltliche Nähe zum Strafrecht auf.

2. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der nationalen Unternehmensstrafrechtsregime stehen die quasi-universellen Wirkungen des US-Rechts und des UK Bribery Acts den zurückhaltenden Jurisdiktionsregeln kontinentaleuropäischer Staaten gegenüber. Zumeist knüpfen letztere an die für Straftaten von Individualtätern geltenden Regeln an und statuieren vor allem das Territorialitätsprinzip sowie das aktive Personalitätsprinzip (das passive Personalitäts- oder Schutzprinzip finden nur vergleichsweise selten Anwendung). Auch im geplanten VerSanG fehlt – anders als § 2 Nr. 4 Kölner Entwurf – eine Regelung, die die deutsche Jurisdiktion auch in Fällen begründet, in denen ein inländisches Unternehmen im Wettbewerb auf einem Auslandsmarkt durch die Straftat eines Mitarbeiters eines ausländischen Unternehmens geschädigt wird. Damit entfalten die deutschen sowie andere kontinentaleuropäische Rechtsordnungen nur eine deutlich geringere transnationale Wirksamkeit als die Regeln des US-Rechts oder des UK Bribery Acts. Das Beispiel der USA zeigt die Folgen dieses rechts- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Ungleichgewichts: So wie die Dominanz eines Rechtssystems Auswirkungen auf die Entwicklung internationaler Standards hat, so hat die Ungleichbehandlung von Unternehmen durch nationale Behörden wirtschaftliche Auswirkungen auf den internationalen Wettbewerb.

3. Unterschiede gibt es auch bei der Ausgestaltung der Haftungsbegründung. Dabei lassen sich zunächst zwei Gegenpole unterscheiden: Während in den USA eine juristische Person für die Straftat *jedes* Mitarbeiters bestraft werden kann, ist nach dem britischen Richterecht eine allgemeine Zurechnung von Mitarbeiterstrafstaten selbst dann nicht möglich, wenn einer Leitungsperson eine Aufsichtspflichtverletzung zur Last fällt. Das britische Recht ist denn auch das einzige der untersuchten Systeme, dem – empirisch belegt – Ineffektivität attestiert wird. Demgegenüber sehen die untersuchten Länder Kontinentaleuropas (Frankreich indes über Umwege) eine Sanktionierung von juristischen Personen für die Straftat von Nicht-Leitungspersonen vor, wenn diese durch das Versagen von Auf-

sichtsmaßnahmen erleichtert worden ist. Dies entspricht § 130, 30 OWiG und dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG.

4. Die Anknüpfung an das Versagen von Aufsichtsmaßnahmen führt dazu, dass die Existenz effektiver Aufsichts- bzw. Compliance-Maßnahmen eine strafbarkeitsbefreiende Wirkung hat. Gleiches gilt für das Loi Sapin II in Frankreich und – mit Abstrichen – den UK Bribery Act sowie den Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act, da dort die Strafbarkeit an die Verletzung von Compliance-Pflichten geknüpft ist. Eine darüber hinaus gehende *generelle* materiell-rechtliche Compliance-Defence findet sich lediglich im spanischen Strafrecht. Diese ist ein Ausgleich dafür, dass im spanischen Strafverfahrensrecht ein striktes Legalitätsprinzip gilt und gleichzeitig kaum Möglichkeiten für alternative Verfahrensbeendigungen, etwa im Wege der Einstellung, existieren. Wo die Compliance-Anforderungen im Gesetz oder in Guidelines umschrieben werden, haben diese Beschreibungen eher allgemeinen Charakter und sind nicht abschließend.

5. Die untersuchten Länder sehen mit Ausnahme Spaniens das Opportunitätsprinzip vor. Dabei dürfen die praktischen Unterschiede zum Legalitätsprinzip allerdings nicht überbewertet werden. Denn letzteres ist nicht gleichbedeutend mit einem Anklagezwang, falls die Staatsanwaltschaften – anders als in Spanien – über Alternativen zur Anklageerhebung und Sanktionierung verfügt (etwa Einstellung wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen, Verwarnungen etc.). Denkbar ist es auch, das Opportunitätsprinzip und die Möglichkeit alternativer Erledigungen zu kombinieren. Das ist bspw. in Österreich und in den USA der Fall. Während aber die Praxis in Österreich von der Möglichkeit diversioneller Erledigungen (d.h. Einstellung mit Weisungen und Auflagen) kaum Gebrauch macht, sondern die Verfahren ohne weiteres aus Opportunität einstellt, nutzen Staatsanwaltschaften in den USA in großem Umfang deferred prosecution bzw. non-prosecution agreements.

6. Das Arsenal der zur Verfügung stehenden Sanktionen ist – auf den ersten Blick – vergleichsweise homogen.<sup>130</sup> Neben der Geldstrafe, der Einziehung von Gewinnen und dem Ausschluss von Vergabeverfahren ist auch die in Deutschland umstrittene öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung in nicht wenigen Ländern zumindest auf dem Papier vorgesehen.<sup>131</sup> Bei näherem Hinsehen offenbaren sich jedoch Unterschiede – gera-

---

130 So Engelhart (Fn. 4), S. 60.

131 Kritisch zu derartigen Formen der shame sanctions bereits Kubiciel, ZStW 118 (2006), 44 ff.; darauf aufbauend Nettesheim, in: Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Öffentlichkeit als Unternehmensanktion – Verfassungsrechtliche Grenzen von „shame sanctions“, 2019.

de bei der möglichen Höhe von Geldstrafen. So können in den USA und im Vereinigten Königreich Geldstrafen in nach oben unbegrenzter Höhe verhängt werden; in der Praxis wird die Bemessung der Strafen jedoch von Sentencing Guidelines erheblich vorstrukturiert und damit auch begrenzt. In Frankreich und den Niederlanden orientiert sich der für juristische Personen geltende Strafrahmen hingegen an dem Straftatbestand, unter den die Anlasstat des Mitarbeiters oder der Leitungsperson subsumiert wird; entsprechend gering fallen die Strafen, namentlich in Frankreich, aus. In Spanien und Österreich gelten für juristische Personen Tagessatzsysteme, die ebenfalls auf die Individualtat (des Mitarbeiters oder der Leitungsperson) Bezug nehmen. Die geringe Punitivität des französischen Kernstrafrechts wird für einen Kreis von Delikten durch das Loi Sapin II ausgeglichen, demzufolge die Geldbuße nach Maßgabe des mit der Straftat verbundenen Umsatzes bemessen werden kann. Ein genereller umsatzbezogener Geldstrafenrahmen – wie es der Entwurf des VerSanG vorsieht – existiert in dieser Form in den untersuchten Rechtsordnungen nicht.

7. Während die USA, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich über eine jahrzehntelange Erfahrung mit der strafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen haben, ist diese in Spanien noch vergleichsweise frisch (9 Jahre); gleiches gilt für das Österreich (11 Jahre). Die Daten aus Spanien und Österreich zeigen, dass es einige Zeit dauern kann, bis die Praxis von neuen Rechtsregeln verstärkt Gebrauch macht. In Frankreich, das seit 1994 eine Strafbarkeit juristischer Personen kennt, ist das Recht in der Praxis mittlerweile fest etabliert. Eine rückläufige Tendenz bei gegen juristische Personen geführten Verfahren lässt sich ausgerechnet in den Niederlanden feststellen, die eine Vorreiterrolle in der Rechtsentwicklung einnehmen; jedoch sinken dort auch die Zahlen registrierter Wirtschafts- und Vermögensstraftaten insgesamt. Ungeachtet aller Unterschiede im Detail kann daher davon gesprochen werden, dass die Regeln über die Sanktionierung von Unternehmen in allen untersuchten Ländern – mit Ausnahme von Teilen des Rechts des Vereinigten Königreichs – kein bloßes *law on paper* sind.